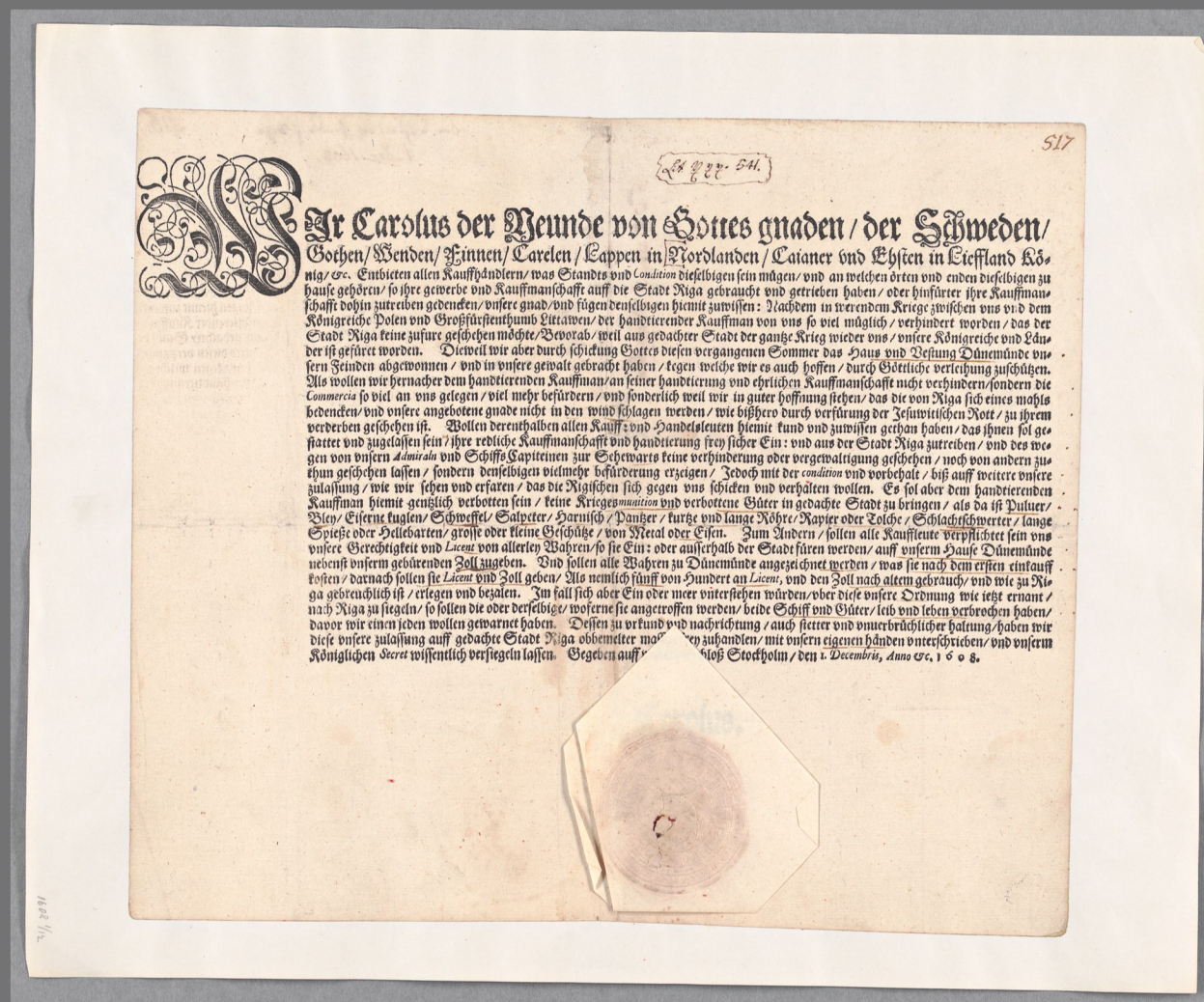


Wir Carolus der Neunde von Gottes gnaden, der Schweden, Gothen, Wenden ... so jhre ...



SOT // Utbrutna ligg. fol. extra stort format / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1608

Digitaliserad år 2016



National Library
of Sweden



Sir Carolus der Freunde von Gottes gnaden / der Schweden /
 Gothen / Wenden / Finnen / Carelen / Lappen in Nordlanden / Caianer vnd Ebsten in Liefeland Kö-
 nig / &c. Entbieten allen Kauffhändlern / was Standts vnd Condition dieselbigen sein mögen / vnd an welchen örten vnd enden dieselbigen zu
 hause gehören / so ihre gewerbe vnd Kauffmanschafft auff die Stadt Riga gebracht vnd getrieben haben / oder hinfürter ihre Kauffman-
 schafft dohin zutreiben gedencen / vnser gnad / vnd sügen denselbigen hiemit zu wissen: Nachdem in werendem Kriege zwischen vns vnd dem
 Königreiche Polen vnd Großfürstenthumb Littawen / der handtirerender Kauffman von vns so viel möglich / verhindert worden / das der
 Stadt Riga keine zufure geschehen möchte / Bevorab / weil aus gedachter Stadt der ganze Krieg wieder vns / vnser Königreiche vnd Län-
 der ist gefüret worden. Diereil wir aber durch schickung Gottes diesen vergangenen Sommer das Haus vnd Vestung Dänemünde vn-
 sern Feinden abgewonnen / vnd in vnser gewalt gebracht haben / legen welche wir es auch hoffen / durch Götliche verlichung zuschützen.
 Als wollen wir hernacher dem handtirerenden Kauffman / an seiner handtirung vnd ehrlichen Kauffmanschafft nicht verhindern / sondern die
Commercia so viel an vns gelegen / viel mehr befürdern / vnd sonderlich weil wir in guter hoffnung stehen / das die von Riga sich eines mahls
 bedencen / vnd vnser angebotene gnade nicht in den wind schlagen werden / wie bishero durch verfürung der Jesuwittischen Rott / zu ihrem
 verderben geschehen ist. Wollen derenthalben allen Kauff / vnd Handelsleuten hiemit kund vnd zu wissen gethan haben / das ihnen sol ge-
 stattet vnd zugelassen sein / ihre redliche Kauffmanschafft vnd handtirung frey sicher Ein: vnd aus der Stadt Riga zutreiben / vnd des we-
 gen von vnsern Admiral vnd Schiffs Capiteinen zur Sehwarts keine ver hinderung oder ver gewaltigung geschehen / noch von andern zu
 thun geschehen lassen / sondern denselbigen vielmehr befürderung erzeigen / Jedoch mit der condition vnd vorbehalt / bisz auff weitere vnser
 zulassung / wie wir sehen vnd erfahren / das die Rigischen sich gegen vns schicken vnd verhalten wollen. Es sol aber dem handtirerenden
 Kauffman hiemit genzlich verbotten sein / keine Kriegesmunition vnd verbottene Güter in gedachte Stadt zu bringen / als da ist Puluer /
Bley / Eiserne kuglen / Schwefel / Salpeter / Harnisch / Panzer / kurze vnd lange Köhre / Kapier oder Tolche / Schlachtschwerter / lange
Spieße oder Hellebarten / grosse oder kleine Geschütze / von Metal oder Eisen. Zum Andern / sollen alle Kauffleute verpflichtet sein vns
 vnser Gerechtigkeit vnd Licent von allerley Wahren / so sie Ein: oder außserhalb der Stadt führen werden / auff vnserm Hause Dänemünde
 nebenst vnserm gebürenden Zoll zugeben. Vnd sollen alle Wahren zu Dänemünde angezeichnet werden / was sie nach dem ersten einkauff
 kosten / darnach sollen sie Licent vnd Zoll geben / Als nemlich fünff von Hundert an Licent / vnd den Zoll nach altem gebrauch / vnd wie zu Ri-
ga gebreuchlich ist / erlegen vnd bezahlen. Im fall sich aber Ein oder meer vntersehen würden / ober diese vnser Ordnung wie ietzt ernant /
 nach Riga zu siegeln / so sollen die oder derselbige / woferne sie angetroffen werden / beide Schiff vnd Güter / leib vnd leben verbrochen haben /
 davor wir einen jeden wollen getwarnet haben. Dessen zu vorkund vnd nachrichtung / auch stetter vnd vnuerbrüchlicher haltung / haben wir
 diese vnser zulassung auff gedachte Stadt Riga obbemelter maßen zuhandlen / mit vnsern eigenen händen vnterscrieben / vnd vnserm
 Königlichen Secret wissentlich versiegeln lassen. Gegeben auff schloß Stockholm / den 1. Decembris / Anno 1608.

